

Christiane Laudage  
**Das Geschäft mit der Sünde**



Christiane Laudage

# Das Geschäft mit der Sünde

Ablass und Ablasswesen  
im Mittelalter

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX  
Papier aus verantwortungsvollen Quellen  
FSC® C083411

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2016

Alle Rechte vorbehalten

[www.herder.de](http://www.herder.de)

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagmotiv: Landesarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart

Satz: Satzweise GmbH, Trier

Herstellung: CPI Books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN 978-3-451-31598-5

# Inhalt

<b>Vorwort</b> . . . . .	9
<b>Teil 1</b>	
<b>Von der Peripherie ins Zentrum</b> . . . . .	11
1. Wie alles begann . . . . .	11
Das kirchliche Bußwesen im 1. Jahrtausend . . . . .	11
Entstehung und Frühzeit des Ablasswesens . . . . .	14
Das Ablasswesen auf dem 4. Laterankonzil . . . . .	25
Ablass und Fegefeuer . . . . .	29
2. Theorie und Praxis . . . . .	30
3. Die weitere Entwicklung des Ablasswesens . . . . .	34
Das Papsttum und die Bettelorden . . . . .	37
Sammelablässe . . . . .	47
<b>Teil 2</b>	
<b>Ablasswesen im Kontext</b> . . . . .	53
1. Der Ablass als »Schwarmfinanzierung« . . . . .	53
Der Basler Unions- oder Griechenablass . . . . .	54
Ablässe für den Bau von Kirchen . . . . .	59
Ablässe für den Bau und Unterhalt von Hospitälern . . . . .	64
Ablässe für den Bau von Straßen, Brücken und Dämmen . . . . .	65
Ablässe als Katastrophenhilfe . . . . .	67
Ablässe für alle Lebenslagen . . . . .	68
2. Gemeinsam unterwegs . . . . .	70
Die Pfarrkirche . . . . .	70
Bruderschaften . . . . .	74
Pilger- und Wallfahrten . . . . .	79

## Inhalt

3. In stiller Andacht – Selbstheiligung im Alltag und die Heiligung des Alltags . . . . .	95
Werke der Frömmigkeit oder wie der Alltag heilig werden kann . . . . .	95
Marienverehrung und Rosenkranz . . . . .	101
Gregorsmesse . . . . .	108
Ablässbilder – Frömmigkeitsbilder – Andachtsbilder . . . . .	113
Ablässe in Gebetbüchern . . . . .	118
Heiligenverehrung . . . . .	122
4. Herrschaft, Heil und Ablass . . . . .	130
Der Herrscher als Vermittler des Heils . . . . .	130
Sakrale Legitimierung der Herrschaft: Reliquien und Ablässe . . . . .	133
5. <i>Mundus vult decipi</i> – Die Welt will betrogen sein . . . . .	139

### Teil 3

<b>Die Plenarablässe . . . . .</b>	<b>147</b>
1. Kreuzzüge und Kreuzzugsablässe . . . . .	148
»Gott will es« – Der erste Kreuzzug und der Kreuzzugsablass . . . . .	148
Der <i>doctor mellifluus</i> und das Paradies auf ewig – Der Kreuzzug von 1145–48 . . . . .	155
»In dein Erbe sind eingedrungen die Heiden« – Der Kreuzzug von 1189–92 . . . . .	158
»Wie lange noch, o Gott, darf höhnen der Feind?« – Innozenz III. und die Kreuzzüge . . . . .	160
Andere Schauplätze, andere Gründe . . . . .	164
2. Das römische Jubiläum . . . . .	168
Das erste Jubeljahr – Rom 1300 . . . . .	168
Das Jubiläum von 1350 . . . . .	174
Jubeljahr und Schisma: 1390, 1400, 1423 . . . . .	182
Die Jubiläen bis zur Reformation: 1450, 1475, 1500 . . . . .	189
3. Die Beichtbriefe . . . . .	194

## Inhalt

4. Die Ablasskampagnen vor der Reformation . . . . .	199
Raimund Peraudi und der Ablass für die Kathedrale von Saintes . . . . .	201
Der Jubiläumsablass des Jahres 1500 und seine Verkündigung . . . . .	219
Weitere Ablasskampagnen in den Jahren vor dem Beginn der Reformation . . . . .	226
5. Der Ablassstreit als Auslöser der Reformation . . . . .	232
Der Ablass für die Peterskirche . . . . .	232
Martin Luther und der Ablass . . . . .	239
<b>Schlusswort</b> . . . . .	267
<b>Anmerkungen</b> . . . . .	269
<b>Anhang</b> . . . . .	335
Zeittafel . . . . .	337
Papstliste . . . . .	341
Bildnachweis . . . . .	343
Autorin . . . . .	343
Register . . . . .	345
Namensregister . . . . .	345
Kirchliche Dokumente . . . . .	351





## Vorwort

Das Ablasswesen hat einen sehr schlechten Ruf, seit der Dominikaner Johann Tetzel durch die Lande zog und Martin Luther dem entgegentrat – mit den bekannten Folgen. Die Kirche hatte Kasse gemacht mit dem schlechten Gewissen der Gläubigen, die sich das Himmelreich mit Geld erkaufen zu können meinten. So etwa lauten die tiefsitzenden Vorurteile über das Ablasswesen. Aber war das Ablasswesen wirklich ein Geschäft mit der Sünde? War der Ablass vielleicht eher die Eintrittskarte ins Paradies? Wie die Gläubigen im Spätmittelalter bereits im Diesseits versuchten, Vorsorge für das Jenseits zu treffen, wird Thema dieses Buches sein. Die Leser sind eingeladen, sich auf eine Zeitreise zu begeben und mitzuerleben, wie über Jahrhunderte hinweg die Gläubigen versuchten, Trost im irdischen Leben und Hoffnung für das Leben nach dem Tod zu finden, denn der Ablass ließ sich mit den verschiedensten Formen der Frömmigkeit verbinden. Gleichzeitig diente er aber auch zur Finanzierung so unterschiedlicher Projekte wie dem Bau von Kirchen, Straßen, Brücken oder zur Armenspeisung. Und auch damals schon gab es gewiefte Kriminelle, die versuchten, den Gläubigen das Geld aus der Tasche zu ziehen.

Wenn der Leser im Anschluss an die Lektüre bereit ist, seine Vorurteile wenigstens zu hinterfragen, freue ich mich, denn dann hat sich die Mühe gelohnt. Dieses Buch ist in erster Linie für eine breite Leserschaft gedacht, die Interesse an diesem Thema hat; das Reformationsjubiläum mag ein solches Interesse beflügeln. Studierende und Wissenschaftler, die sich mit diesem Thema beschäftigen möchten, finden am Ende des Buches Anmerkungen mit Quellen- und Literaturangaben, um die Schlussfolgerungen nachvollziehbar zu machen.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die mir in den letzten Jahren geholfen haben, sei es durch bereitwilliges Zuhören, weiterführende Anregungen, schnelle Antwort auf drängende Fragen oder indem sie mir schon vor der Veröffentlichung Einsicht in ihre Aufsätze oder Bücher gewährten. Sie alle haben das Buch besser gemacht! Mein Dank geht an Privatdozentin Dr. Cristina Andenna, Dr. Gabriele Annas, Professorin Dr. Renate Blumenfeld-Kosinski, Professor Dr.

## Vorwort

Enno Bünz, Dr. Étienne Doublier, Professor Dr. Berndt Hamm, Dr. Jan Hrdina, Professorin Dr. Marie-Luise Heckmann, Dr. Hartmut Kühne, Dr. Hubertus Neuhausen und Professor Dr. Wilhelm Ernst Winterhager. Dr. Bruno Steimer vom Verlag Herder hat mit nicht nachlassender Freundlichkeit und großer Kompetenz das Manuskript begleitet. Dafür bin ich sehr dankbar.

Gewidmet ist das Buch Peter Adrian, der jetzt mehr über Ablässe weiß, als er sich je hätte vorstellen können. Mein Dank kennt keine Grenzen.

Nettersheim, August 2016

*Christiane Laudage*

# Teil 1

## Von der Peripherie ins Zentrum

### 1. Wie alles begann

#### *Das kirchliche Bußwesen im 1. Jahrtausend*

»Was kann uns scheiden von der Liebe Christi?« (Röm 8,35) Nun, das war die Sünde. Die junge Christengemeinde musste die Erfahrung machen, dass es nicht möglich war, ein Leben ohne Sünde zu führen.<sup>1</sup> Als Mittel dagegen bot sich die Trias von Beten, Fasten, Almosengeben (Arnold Angenendt) an, speziell Almosen galten als ein »Lösegeld für die Sünden«. Doch nicht jede Sünde konnte mit diesen Werken der Liebe bzw. Bußwerken getilgt werden; zur Buße der kapitalen Sünden (*crimina capitalia*) wie Mord, Abfall vom Christentum, Verehrung anderer Gottheiten (Götzendienst) und bestimmte sexuelle Praktiken wurde in der Antike und Spätantike ein spezielles, offizielles Verfahren praktiziert, das später als kanonische Buße bezeichnet wurde.

#### Die kanonische Buße

Das Verfahren lief in drei Stufen ab: Am Aschermittwoch trat der Sünder nach dem Bekenntnis der Sünden vor dem Bischof offiziell in den Büsserstand ein, buchstäblich in Sack und Asche. Damit er für jedermann als Büsser erkennbar war, reichte ihm der Bischof ein spezielles Büssergewand. Die Haare wurden abgeschnitten und der Büsser bestreute sein Haupt mit Asche. Während der Bußzeit waren Büsser zahlreichen Restriktionen unterworfen. So durften sie sich nur an bestimmten Plätzen in der Kirche aufhalten, nicht die Kommunion empfangen, kein öffentliches Amt übernehmen, mussten enthaltsam leben und durften keine Waffen tragen. Kurzum: Büsser waren »Christen minderen Rechts«. Die Bußzeiten konnten lange dauern (Knaben- und Tierschänder, Mörder und Giftmischer, Ehebrecher und Götzendiener – 30 Jahre<sup>2</sup>). Die Rekonziliation, also die Wiederaufnahme in die Gemeinde, erfolgte durch den Bischof am Gründonnerstag, in der Regel Jahre später. Lag der Sünder auf dem Sterbebett, wurde er noch vor dem Tod losgesprochen.

Die kanonische Buße konnte nur einmal im Leben auf sich genommen werden. Junge Menschen waren nicht zugelassen, Kleriker grundsätzlich nicht. Da die sozialen Auswirkungen gravierend waren, verschoben die meisten Sünder die Ableistung der Kirchenbuße auf das Lebensende. Der nach heutigem Verständnis unmenschlich erscheinende Rigorismus, der das Bußwesen kennzeichnete, beruht auf der Sentenz *deus, qui nullum peccatum impunitum dimittit* – »Gott, der keine Sünde ungestraft lässt«, oder wie es der Ablassforscher Nikolaus Paulus mit der Sorge eines Priesters sagte:

»Die kanonische Buße sollte freilich die Strafen im Jenseits aufheben; auch sollte sie der Größe der Schuld angemessen sein. Der Bußpriester konnte aber nicht wissen, ob die von ihm auferlegte Buße den Forderungen der göttlichen Gerechtigkeit entspreche. Wie leicht konnte da ein Irrtum unterlaufen und eine zu geringe Buße auferlegt werden!«<sup>3</sup>

Es ist der Gedanke von ausreichender Kompensation, der sich hier Bahn bricht – Gott soll in ausreichendem Maße Wiedergutmachung geboten werden. Auf Dauer erwies sich das spätantike Verfahren als undurchführbar; die Buße ans Ende des Lebens zu schieben, war dem Gedanken eines christlichen Lebenswandels eigentlich entgegengesetzt.

#### Beichte und Tarifbuße, Kommutation und Redemption

Im Frühmittelalter brachten irische und schottische Mönche im Rahmen ihrer Mission grundlegende Neuerungen im Bußwesen auf den Kontinent.

»Neu war, dass nun die Möglichkeit einer beliebig häufigen Buße geboten wurde: ein geheimes Bekenntnis der Sünden vor dem Priester, eine ebenso geheime Auferlegung des Bußwerkes und nach dessen Erfüllung die Rekonkiliation. Die Bußzumessung geschah – was ebenfalls neu war – nach festem Tarif, wofür eigene Bücher geschaffen wurden: die Paenitentialien.«<sup>4</sup>

In einer Privatbeichte konnten und sollten alle Sünden, die großen wie die kleinen, zur Sprache kommen und anschließend mit einer Strafe belegt werden. Als Hilfestellung dienten dem Priester die sogenannten Bußbücher, in denen für jede erdenkliche Sünde eine entsprechende Strafe verzeichnet war (Tarifbuße).

»Die Bußbücher kann man sich entsprechend als ›Check-Listen‹ vorstellen: Durch Abbuße sollen die im himmlischen Buch verzeichneten Untaten getilgt

werden; darum wird aufgelistet, verglichen und zuletzt genau gezählt, ob die Anzahl der guten Taten die der bösen übertrifft.«<sup>5</sup>

Der Bischof war nun nicht mehr ausschließlich für das Bußverfahren zuständig, auch Priester und Diakone übernahmen diese Aufgabe.

Kennzeichnend für die Bußbücher ist, dass als Strafe häufig Fasten gefordert wurde. Das verdankt sich wesentlich der Herkunft aus dem irischen Mönchtum, in dem rigoroses Fasten praktiziert wurde.<sup>6</sup> Weil mitunter exorbitante Fastenzeiten zusammenkamen, die den Büsser entweder in den sicheren Hungertod getrieben oder aber seine Lebenszeit überschritten hätten, entstanden die sogenannten Kommutationen (lat. *commutare*, tauschen), das ist die Möglichkeit, ein längeres Bußfasten durch eine kürzere, intensive Frömmigkeitsübung zu ersetzen. Auch hier wiesen Tabellen den Weg.

»Drei Fasttage können dadurch ersetzt werden, daß man einen Tag und eine Nacht ohne Schlaf und im Stehen draußen zubringt, oder indem man dreimal fünfzig Psalmen betet, außerdem noch eine Messe feiert, stündlich zwölf tiefe Verneigungen macht und die Hände erhoben hält ... Die früheste und konsequenteste Umrechnungstabelle datiert auf dem Kontinent um die Mitte des 8. Jahrhunderts: Für einen Fasttag gelten 70 Psalmen oder 50 mit zusätzlichen Kniebeugen, für eine Woche (unter Zugrundelegung von 6 Tagen) 420 Psalmen oder 300 mit Kniebeugen, für einen Monat 1680 Psalmen oder 1200 mit Kniebeugen.«<sup>7</sup>

Als Redemption (lat. *redimere*, sich loskaufen) wird die Möglichkeit bezeichnet, sich entsprechend seiner Möglichkeiten von den in der Regel schweren Bußauflagen freizukaufen. Ein Mönch etwa übernahm die Buße, und der Sünder trug zu dessen Lebensunterhalt bei. Viele Klöster wurden im Früh- und Hochmittelalter auch dadurch reich, dass die Mönche für den Adel die Bußstrafen übernahmen und dafür einen Gegenwert erhielten.<sup>8</sup> Ein Geschäft für den Büsser und das Kloster. Nur für den Mönch bestand ein gewisses Risiko im Jenseits; er hatte die Verpflichtung übernommen, die Buße abzutragen. Vermochte er dies nicht oder starb vorzeitig, wurde sie ihm angerechnet. Die Möglichkeit, Bußstrafen umzuwandeln oder in anderer Form abzulösen, spielt für die Entwicklung des Ablasswesens eine ganz entscheidende Rolle.

### Karolingische Dichotomie und Absolution

In der Karolingerzeit entwickelten sich zwei unterschiedliche Verfahren (sogenannte Karolingische Dichotomie) getreu dem Grundsatz: öffentliche Buße für öffentliche Vergehen, private Buße für private Vergehen. Personen, die in der Öffentlichkeit standen oder die öffentlich Verbrechen begangen hatten, mussten oder sollten in das öffentliche Bußverfahren eintreten. Wer seine Sünden im privaten, also im nicht öffentlichen Rahmen begangen hatte oder aber niederen Standes war, konnte die private Buße ableisten. Eine weitere wesentliche Veränderung, die wahrscheinlich um das Jahr 1000 sich durchzusetzen begann, betraf die sakramentale Absolution. Sie wurde fortan direkt nach der Beichte gespendet, der Büsser musste allerdings im Anschluss daran noch die ihm auferlegten Bußwerke für seine Sünden ableisten.

### Kirchenbuße, Bußwallfahrt und Privatbuße

Im Hochmittelalter (ab dem 12. Jh.) veränderte sich das Bußwesen noch einmal grundlegend. Es gab nun drei Formen der Ableistung von Bußen, einmal die (seltene) öffentliche, vom Bischof durchzuführende Kirchenbuße, dann die Bußwallfahrt für mittelschwere Vergehen und schließlich die Privatbuße. Seit Mitte des 12. Jh. zählte die Buße zu den sieben Sakramenten, seit 1215 war jedem Gläubigen mit dem Canon 21 *Omnis utriusque sexus* des 4. Laterankonzils vorgeschrieben, einmal im Jahr zur Beichte zu gehen, möglichst vor Ostern. Die Beichte wurde in der Kirche vor dem Priester abgelegt, der unmittelbar daran anschließend die Absolution erteilte und dann die Bußauflagen bestimmte. Diese Bestimmung des 4. Laterankonzils hat bis heute Bestand, vor Ostern sind katholische Christen aufgefordert, bei einem Priester zu beichten, und können dann mit einem reinen Gewissen die Kommunion empfangen.

### *Entstehung und Frühzeit des Ablasswesens*

#### Absolution und Ablass

Neben den Redemtionen und Kommutationen zählen auch die Absolutionen zu den Vorläufern des Ablasswesens.<sup>9</sup> Tatsächlich glichen sich die Absolutionen und die späteren Ablässe bis in die Formulierungen so sehr, dass man glaubte, Ablässe habe es schon lange Zeit gegeben. Aber worin bestand der entscheidende Unterschied? Die

Kirche hat den Sünder immer im Gebet begleitet und Gott um Vergebung der Sünden gebeten. Als besonders wirkmächtig erachtete man das fürbittende (deprekative) Gebet derer, die an der Schlüsselgewalt teilhatten, also von Päpsten und Bischöfen.<sup>10</sup> Ihrem Gebet sprach man aufgrund ihres Amtes sündentilgende Kraft zu. Päpste und Bischöfe kamen dann auch diesen Bitten um ein Gebet nach, erteilten diese Absolutionen den Schwerkranken und stellten sie für gute Werke in Aussicht. Von hier aus war es nur noch ein kleiner Schritt hin zum Ablass (lat. *indulgentia*).

»Das grundsätzlich Neue beim Ablass gegenüber den bisher üblichen Absolutionen liegt darin, dass die jenseitige Wirkung der Absolution für den Erlass der Sündenstrafen bei Gott auf die irdisch-kirchliche Buße angerechnet wurde. Die Absolution, ehemals wesentlich Gebet, wurde zu einem formellen Erlass einer festbestimmten kirchlichen Bußstrafe und damit zu einem jurisdiktionellen Akt. Der Ablass war nicht mehr bloß ein Angeld für die Zeit nach dem Tode, sondern auch eine überaus willkommene Entlastung im irdischen Leben. Und gerade das war es, was ihm eine so schnelle und unaufhaltsame Verbreitung verschaffte.«<sup>11</sup>

Wann wurden aus den fürbittenden Absolutionen die ersten Ablässe? Das führt zurück ins 11. Jh., nach Südfrankreich und Nordspanien, also in die südwestliche Peripherie der abendländischen Christenheit. Dort wurden in jener Zeit der beginnenden Romanik zahlreiche Kirchen und Klöster erbaut. Nun galt es von jeher als ein gutes Werk vor dem Herrn, zu solchen Bauvorhaben Almosen zu spenden oder aber zu deren Unterhalt beizutragen. Die Bischöfe forderten dazu auf, schließlich sprach man auch diesem Werk der Liebe eine sündentilgende Kraft zu. Die ersten Bischöfe, die Ablässe spendeten, waren »Männer der Praxis, die vor allem darauf bedacht waren, für die Bedürfnisse des äußeren kirchlichen Lebens materielle Mittel zusammenzubringen, und sich wahrscheinlich des wesentlich Neuen gar nicht bewusst waren, das ihr Verfahren in sich schloß.«<sup>12</sup>

#### Die ersten Ablässe

Auf bischöfliche Initiativen vor allem in Südfrankreich und Nordspanien hin entstand das Ablasswesen. Unter den Bischöfen, die diese neuen Gnaden verliehen, sticht Wilfred von Narbonne († 1079) heraus, ein überaus tatkräftiger Kirchenmann aus der Grafenfamilie von Cerdanya, Conflent und Berga aus dem Haus Barcelona.<sup>13</sup> Der Bischof besaß ein Gespür für wichtige Entwicklungen und hat diese

auch unterstützt, wenngleich er offensichtlich nie verstanden hatte, dass Simonie (Ämterkauf) nicht mehr erlaubt war. Er nahm aktiv daran teil, den Gottesfrieden (*treuga Dei*) umzusetzen, eine bischöfliche Initiative, ursprünglich aus dem südfranzösischen Raum, die vorsah, an bestimmten Tagen jeden Waffengang zu untersagen.<sup>14</sup> Wilfred leitete als Metropolitanbischof 1054 die Synode von Narbonne; auf dieser Zusammenkunft wurden so umfangreiche und weitgehende Bestimmungen erlassen, das fürderhin Krieg und Fehde lediglich an rund 80 Tagen im Jahr erlaubt waren.

(1) In Frankreich rühmt sich die Abtei Montmajour, den ältesten bekannten Ablass erhalten zu haben, der am 3. Mai 1019 bei der Weihe der Krypta vom Erzbischof von Arles, Pontius, ausgestellt worden sein soll.<sup>15</sup> (Alternativ zu 1019 werden noch weitere Jahreszahlen aus der ersten Hälfte des 11. Jh. genannt, die darauf schließen lassen, dass der »erste« Ablass wahrscheinlich im Dunkel der Geschichte verschwunden ist.) Das Kloster, 948 als Benediktinerabtei gegründet, lag nicht weit von der südfranzösischen Stadt Arles in der Provence entfernt. 1016 ließ Abt Rambert den Bau einer Marienkirche beginnen. In der Krypta, die als Unterkirche und Fundament für die Abteikirche Notre Dame diente, wurde eine Reliquie des »Wahren Kreuzes Christi« verwahrt, weshalb sie Pontius, Erzbischof von Arles, dem Heiligen Kreuz weihte. Pontius' Nachfolger als Erzbischof von Arles, Raimbaud de Reillanne (um 990–1069), soll in einem nicht näher bestimmbareren Jahr als Weihetag den 3. Mai festgesetzt und allen, die ein Almosen für die Kirche spendeten, einen Ablass gewährt haben.<sup>16</sup> Voraussetzung für den Nachlass war – selbstverständlich – der Besuch der Kirche und dann die Spendung eines (je nach Vermögen gestaffelten) Almosens für die im Bau begriffene Marienkirche über der Krypta. Dafür sollten die nicht öffentlichen Büsser im darauffolgenden Jahr nur die Hälfte der ihnen auferlegten Bußwerke abtragen müssen. Die öffentlichen Büsser hingegen wurden im Folgejahr von den entehrenden Strafen befreit, die Teil jener öffentlichen Buße waren, mit Ausnahme der Fastenzeit. Zusätzlich entfiel ein Fasttag bei Wasser und Brot die Woche. Stürben die Besucher und Wohltäter des Klosters in dem Jahr, so sollte ihnen alles nachgelassen werden.<sup>17</sup>

Es war nicht leicht, zur Abtei Montmajour zu gelangen. Sie lag auf einem Felsen, umgeben von Sümpfen und Seen. Doch die Gläubigen ließen sich davon nicht abschrecken, denn die Abtei zu besuchen kam einer Pilgerreise gleich, eben wegen jener Schwierigkeiten auf dem





Abb. 1: Kloster San Pedro de la Portella (La Quar, Katalonien)

Weg, an dessen Ziel sie schließlich große geistliche Gnaden erwarteten. Die Menschen strömten in großer Zahl nach Montmajour und machten die Abtei zu einer beliebten Wallfahrtsstätte in der Provence.

(2) Geschichtlich nicht gesichert ist auch der Ablass, den die Bischöfe Pontius von Glandève und Frodon von Sisteron 1029 anlässlich der Weihe einer Kirche ausgestellt haben sollen, die dann dem Kloster Psalmody im Languedoc-Roussillon geschenkt wurde.<sup>18</sup> Die Bischöfe erließen den Büßern, die ihre Bußzeit bei und in dieser Kirche verbrachten, ein Drittel des Bußfastens. Tatsächlich scheint es sich hier um einen Ablass zu handeln, wengleich er nicht mehr im Wortlaut vorliegt.

(3) Dagegen können die Ablässe für die Abteikirche San Pedro (Pere) de la Portella in der Diözese Urgell (Katalonien)<sup>19</sup> als gesichert gelten. Am 21. September 1035 versammelte sich um die kleine Kirche eine illustre Menge kirchlicher Würdenträger: Erzbischof Wilfred von Narbonne und Bischof Wilfred von Carcassonne zusammen mit den Bischöfen Guislabert von Barcelona und Ermengaud von Urgell als Ortsbischof. Die Bischöfe weihten die Kirche dem Apostelfürsten Petrus und gründeten eine Bruderschaft, die älteste im nordöstlichen Spanien.<sup>20</sup> Anschließend erteilten die Bischöfe Ablässe. In der Konsekrationsurkunde legten sie Folgendes fest:<sup>21</sup> Wer zur Kirche kommt und eine fromme Spende gibt, soll von Seiten Christi absolviert sein von allen schweren Sünden, für die ihm eine Buße auferlegt wurde.

Wer in frommer Gesinnung der Bruderschaft ein Almosen spendet oder in der Kirche eine Kerze opfert, der soll von allen Sünden, wofür er Buße empfangen hat, absolviert sein. »Wir selber, soviel wir können, erlassen alles.« – Konnte man großzügiger sein? Wohl kaum. Auf der späteren Synode von Narbonne, so bestimmten die Bischöfe, sollte diese Weiheurkunde vorgelegt und bestätigt werden. Die Synodalen bestätigten den Stiftungsbrief, änderten den Ablass jedoch ab: statt von allen Sünden und den dazugehörigen Strafen sollten die Wohltäter der Bruderschaft nur von jener großen Sünde befreit sein, die sie am meisten beunruhigte. Die Synodalen gewährten denjenigen, die die Fastenzeit im Kloster verbrächten oder dort eine Lampe in dieser Zeit unterhielten, einen Nachlass von wöchentlich einem Fasttag. Die weiteren Bestimmungen enthielten keine Ablässe, sondern Bußumwandlungen: Büsser, die nach Rom wallfahren wollten, konnten stattdessen sieben Mal mit einer eigenen Kerze zum Kloster pilgern. Wer die großen geistlichen Gnaden erwerben wollte, für die man sonst nach Jerusalem pilgern musste, der konnte für 40 Tage drei oder vier Maurer in Brot und Lohn setzen.

(4) Erzbischof Wilfred von Narbonne nahm an weiteren frühen Ablassverleihungen teil, so auch 1046 bei der Weihe der Klosterkirche Sainte Marie d'Arles-sur-Tech (Roussillon). Auch in diesem Fall versammelten sich mehrere Bischöfe; anwesend waren neben Wilfred sein Bruder Berengar als Bischof von Elne und Wilfred von Carcasonne sowie eine, wie es im Text heißt, unüberschaubar große Menschenmenge beiderlei Geschlechts, jedes Alters und Standes. Allen, die den noch nicht fertigen Bau der Klosterkirche unterstützen würden, wurde für ein Jahr die Bußstrafe erlassen – ein Ablass also. Sollten sie vor Ablauf des Jahres sterben, so versprachen die Aussteller der Urkunde, dann möge ihnen auf Fürsprache der Jungfrau Maria, des Erzengels Michael sowie des Apostels Petrus und aller Heiligen die Sünden vergeben werden<sup>22</sup> – eine Bitte um Vergebung.

### Päpstliche Ablässe

Es ist geradezu auffällig, dass die ersten Ablassverleihungen fast ausschließlich in Südfrankreich und Nordspanien stattfanden, fern von Rom und vom französischen König. Hier wirkten macht- und selbstbewusste Fürsten, Grafen und Bischöfe in ihren Regionen und entschieden auch Fragen von Krieg und Frieden.<sup>23</sup> Doch die Peripherie geriet mit dem Erstarken des Reformpapsttums vermehrt in den Blick Roms, da die Päpste Legaten mit dem Ziel aussandten, die Reform-

bewegung vor Ort zu etablieren, allerdings, wie man sich denken kann, nicht immer zur Freude der lokalen Amtsträger.

Rom hat sich zu den ersten Ablassverleihungen nicht geäußert, denn diese schienen zunächst ja an die Praxis der Redemtionen und Kommutionen im Bußwesen anzuschließen, die in das Aufgabengebiet eines Bischofs fielen. Gerade die Päpste nahmen jedoch selbstverständlich das Recht in Anspruch, Bußstrafen umzuwandeln oder zu erlassen, denn schließlich hatte Jesus den Aposteln die Binde- und Lösegewalt übertragen (Mt 16,19), die die Päpste voll (*in plenitudine potestatis*) und die Bischöfe anteilig (*in partem sollicitudinis*) ausübten. So erließ etwa Alexander II. (1061–73) Pilgern, die im Rahmen ihrer öffentlichen Buße nach Rom kamen, einen Teil ihrer Bußstrafe.<sup>24</sup> Was nun die ersten gesicherten Ablassverleihungen der Päpste betrifft, so soll Nikolaus II. (1059–61) 1060 bei der Einweihung der Altäre in der Abteikirche von Farfa (Latium) einen Ablass gewährt haben;<sup>25</sup> hier bleiben jedoch Fragen offen. Alexander II. hat im Oktober 1070 den Dom von Lucca geweiht und soll dabei einen Ablass gewährt haben.<sup>26</sup> Kein Zweifel besteht bei Urban II. (1088–99), der im Rahmen seiner einjährigen Reise durch Frankreich zu verschiedenen Gelegenheiten Ablässe erteilt hat.<sup>27</sup>

Je länger je mehr hat das Papsttum den Ablass auch zur Verfolgung (kirchen-)politischer Zwecke genutzt. Im Mittelpunkt des Interesses standen allerdings zunächst der Kreuzzugsablass und die Kreuzzüge (s. dazu ausführlich S. 148 ff.). Vergleichsweise wenig Ablässe stellten die Päpste für Almosengeben, Kirchenbesuch oder andere fromme Werke aus.<sup>28</sup>

### Ausbreitung

Wie gezeigt werden konnte, sah die Ablasspraxis der Bischöfe anders aus. Sie betrachteten die Gewährung von Bußlassen als ihre ureigene Aufgabe; tatsächlich ging das Ablasswesen auf ihre Initiative zurück, und sie, die Bischöfe, haben es in der kirchlichen Praxis etabliert und verfahren dabei so großzügig, dass sich Innozenz III. (1198–1216) auf dem 4. Laterankonzil zum Eingreifen gezwungen sah (s. unten 25 ff.). Die Festsetzung und Gewährung eines Ablasses zu entsprechenden Anlässen zählte also eindeutig zu den Prärogativen des Bischofs. Aus dem Material, das Nikolaus Paulus für die Frühzeit zusammengetragen hat, lässt sich zudem schließen, dass nicht nur die französischen Bischöfe Ablässe erteilten, auch ihre Amtsbrüder in Italien und England übernahmen seit Beginn des 12. Jh. diese Pra-

xis.<sup>29</sup> Das Ablasswesen verbreitete sich also von Spanien und Frankreich aus nach Italien und England und erreichte Ende des 12. Jh. auch Ungarn und Polen.

Die wenigen frühen überlieferten Ablässe wurden bei der Weihe einer Kirche verliehen, doch wurden anfangs auch immer wieder Kirchen geweiht, ohne dass es zu einer Ablassverleihung kam.<sup>30</sup> Ein Schreiben Calixts II. 1119 an Bischof Rainald von Angers beweist, dass mit Wissen und Wohlwollen der Päpste bei der Weihe von Kirchen oder Altären Christen ein Nachlass ihrer Bußstrafen gewährt wurde.<sup>31</sup> Calixt bestätigte in seinem Brief vorab einen Ablass, den der Bischof bei der Weihe einer Kirche verleihen würde, ließ ihm also freie Hand. Bischöfe erkannten rasch, welche Folgen eine Ablassgewährung zeitigte: Mit der Verkündigung von Ablässen konnte man große Pilgerscharen anziehen, weswegen sie schon im Vorfeld bekannt gemacht wurden, damit möglichst viele Gläubige nicht nur an den geistlichen Gnaden partizipieren, sondern auch ihr Scherflein entrichten konnten.<sup>32</sup>

#### Erste Kritik

Der Theologe und Philosoph Petrus Abaelard hat sich in seinem Spätwerk *Scito te ipsum* (Erkenne Dich selbst) in den späten 1130er Jahren zum Missbrauch des Bußnachlasses geäußert:

»Manche Priester täuschen die ihnen Unterstellten nicht so sehr aus Irrtum als aus Begehrlichkeit, so dass sie für eine Geldspende die Strafen der auferlegten Genugtuung erlassen oder ermäßigen ... Nicht nur die Priester, sondern sogar die Bischöfe entbrennen bekanntlich schamlos in dieser Begehrlichkeit. Wenn sie aus Anlass von Kirch- oder Altarweihen, Friedhofssegnungen oder irgendwelchen anderen Feierlichkeiten Volksmengen beisammen haben, von denen sie sich einen reichen Spendeneingang erwarten, sind sie verschwenderisch im Ermäßigen der Bußen und erlassen allen gemeinsam bald den dritten, bald den vierten Teil der Buße, natürlich unter einem Anschein der Liebe, aber in Wahrheit aus größter Begehrlichkeit.« (*Scito te ipsum*, 73, 1.3)<sup>33</sup>

Die Tirade Abaelards hat viel Aufmerksamkeit in der Forschung gefunden, da sich mit Abaelard erstmals ein Theologe zur Ablasspraxis äußerte. Jedenfalls kann man aus seinen Aussagen eine weitere Bestätigung ziehen, dass es Gewohnheit der Kirche wurde, bei feierlichen Weihen, sei es von Kirchen, Altären oder Friedhöfen, den anwesenden Gläubigen einen Ablass zu gewähren. Als Vorleistung war ein frommes Werk in Form eines Almosens erbeten. Lässt sich aus dem